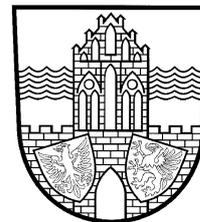


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 21 · Prenzlau, den 14. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018*
- Seite 2:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 3:** *2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015*
- Seite 4:** *3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 5:** *4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 6:** *21. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)*
- Seite 11:** *Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)*
- Seite 12:** *Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)*

AMTLICHER TEIL

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Auf Grund des § 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	2018	Veränderung	Nachtrag 2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	359.114.319 €	1.546.871 €	360.661.190 €
ordentlichen Aufwendungen auf	358.703.508 €	2.223.765 €	360.927.273 €
außerordentlichen Erträge auf	30.000 €	0 €	30.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	70.000 €	0 €	70.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	356.275.691 €	1.546.871 €	357.822.562 €
Auszahlungen auf	358.821.984 €	3.423.765 €	362.245.749 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2018	Veränderung	Nachtrag 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.840.566 €	1.546.871 €	352.387.437 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.704.316 €	3.423.765 €	353.128.081 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.435.125 €	0 €	5.435.125 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.717.901 €	0 €	8.717.901 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	399.767 €	0 €	399.767 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird nicht geändert und bleibt für 2018 auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird das Haushaltsjahre 2018 auf einheitlich 41 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. 7.218.600 EUR in 2018, festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. in Höhe von 3.609.300 EUR für 2018, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR pro Haushaltsjahr festgelegt.

Prenzlau, den 10.12.2018

gez. Karina Dörk
Landrätin

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 80 Abs. 1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 gewählte Abgeordnete Herr Jürgen Hoppe (Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD) ist verstorben.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei SPD im Wahlkreis 2, Frau Bianca Karstädt, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 3. Dezember 2018 auf Frau Bianca Karstädt über.

Prenzlau, 3. Dezember 2018

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

**2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED
ABWASSER BOITZENBURGER LAND
(GS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2018 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Schmutzwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Monat	8,50	8,50 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Monat	17,00	25,00	8,50	105,00	135,00	160,00

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung)

3,58 EUR je m³

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

3,10 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

5,11 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

23,58 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

0,41 EUR jährlich je m² Einzugsfläche Dachfläche

0,33 Euro jährlich je m² Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez .Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN,
BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN
(BGS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2018 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃ 2,5 (Qn 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0 (Qn 2,5)	6,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	9,00	EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

3,76 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

4,74 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

20,76 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler : **1,72 EUR je m³**

b) für Beitragszahler : **1,64 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **116,44 EUR pro laufende Meter**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN
UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS
VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2018 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃ 2,5 (Qn 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0 (Qn 2,5)	5,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	7,00	EUR/Monat
	größer	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	9,00	EUR/Monat

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für den Ortsteil Groß Dölln
je angeschlossenem Grundstück **20,00 EUR/Monat**

für die zentralen öffentlichen Anlagen
Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde,
Hindenburg, Klosterwalde, Hammelspring und
Röddelin **0,00 EUR/Monat.**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

- a) für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin **2,26 EUR je m³**
- b) für den Ortsteil Groß Dölln **2,67 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf **4,50 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung **24,09 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt: **11,00 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,26 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

114,97 EUR pro laufenden Meter.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

**21. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE
WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE
MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2018 werden die Anlagen 3, 4, 5, 6 und 7 wie folgt geändert:

1. Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung, gültig ab 01. Januar 2019

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1. Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung		
• ein Grundstück betreffend	12,50	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	24,50	EUR
2. Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung		
• ein Grundstück betreffend	44,50	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	60,00	EUR
3. Stellungnahmen zu Bauvorhaben		
• einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen)	57,00	EUR
• Baugebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.	100,00	EUR
4. Standortberatung bzw. Trassenbegehung	73,00	EUR
5. Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	58,00	EUR
6. Bereitstellung von Bestandsunterlagen ohne Versand		
• Kopien/ Ausdruck A3	2,50	EUR
• Kopien/ Ausdruck A4	1,00	EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen.

2. Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01. Januar 2019.

1. Stundenverrechnungssätze	EUR/Std.
1.1. Facharbeiter	46,09
1.2. Meister	53,87
1.3. Ingenieure	57,69

2. Stundenverrechnungssätze im Bereitschaftseinsatz

2.1. Facharbeiter	EUR/Std.
2.1.1. im Bereitschaftseinsatz	55,42
2.1.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	58,73
2.2. Meister	EUR/Std.
2.2.1. im Bereitschaftseinsatz	66,20
2.2.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	70,73
2.3. Ingenieure	EUR/Std.
2.3.1. im Bereitschaftseinsatz	70,01
2.3.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	74,54

2.4. Die Punkte 1.1. bis 2.3.2. gelten auch für erbrachte Dienstleistungen.

3. Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen	EUR/km
- Fahrkilometer -	
3.1. PKW	0,50
3.2. Transporter	0,95
3.3. LKW	1,50

4. Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Facharbeiter

4.1 Traktor	21,67 EUR/Std.
4.2 Bagger	21,77 EUR/Std.
4.3 MAN mit Ladekran / Bagger	39,60 EUR/Std.
4.4 Einfriergeräte bis 2“	7,30 EUR/Std.
4.5 Erdrakete (ohne Kompressor)	24,98 EUR/Std.
4.6 Trassensuchgerät	18,52 EUR/Std.
4.7 Be- und Entlüftungsgerät	9,61 EUR/Std.
4.8 Nebelprüfgerät	33,32 EUR/Std.
4.9 Fahrbarer Kompressor	20,50 EUR/Std.
4.10 Hochdruckreiniger	16,18 EUR/Std.
4.11 Gabelstapler	24,42 EUR/Std.
4.12 Söffelpumpe	11,35 EUR/Std.
4.13 Elektrohammer	9,09 EUR/Std.
4.14 PE - Schweißgerät	2,32 EUR/Std.
4.15 Wasserwagen	1,63 EUR/Std.
4.16 Wasserfass	1,09 EUR/Std.
4.17 transportable Druckerhöhungsstation	13,46 EUR/Std.
4.18 Tandemhänger	4,47 EUR/Std.

4.19	Haspelhänger/Kabeltrommelwagen	6,43 EUR/Std.
4.20	Luftentfeuchter	1,47 EUR/Std.
4.21	Ampelanlage	160,40 EUR/Tag
4.22	Notstromaggregat bis 4 KVA	5,98 EUR/Std.

	Grundpreis		Leistungspreis
	bis 8,0 Std. = 1 Tag	> 3 Tage	Laufzeit
	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Std.
19 KVA	27,48	19,44	11,08
40 KVA	41,27	27,80	24,28
85 KVA	54,95	41,65	25,09
Multicar			
mit 10 KVA	37,90	-	10,32

Anmerkung:

Die Umsetzung der Technik zum Einsatzort wird nach Aufwand abgerechnet.

5. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen**5.1 Rohrverlegearbeiten***Rohrverlegung mit Erdarbeiten*

PE 32	32,30 EUR/m
PE 40	33,40 EUR/m
PE 50	35,60 EUR/m
PE 63	39,00 EUR/m
PE 75	48,90 EUR/m

*5.2.2.**Rohrverlegung ohne Erdarbeiten*

PE 32	5,10 EUR/m
PE 40	6,20 EUR/m
PE 50	8,40 EUR/m
PE 63	11,80 EUR/m
PE 75	21,70 EUR/m

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet.

5.2 Spezialleistungen

5.2.1 Baustellensicherung 3,80 EUR/m/d

5.2.2 Straßenbau

– Aufbruch und Wiederherstellung -

- Bitumen / Beton / Asphalt 485,00 EUR/m²
- Pflaster 89,00 EUR/m²

5.2.3 Einsatz Verbau 32,00 EUR/m²

5.2.4 offene Wasserhaltung 7,20 EUR/Std.

5.2.5 Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen / Absperrungen

bis DN 100	99,40 EUR/Stck.
bis DN 150	104,60 EUR/Stck.
bis DN 200	112,00 EUR/Stck.
bis DN 300	133,10 EUR/Stck.

5.2.6 Herstellung Mauerwerksdurchbruch mit Kernbohrung

Mauerwerksdurchbruch d 32 bis d 63:	bis 0,50 m Länge	bis 1,0 m Länge
Mauerwerk	166,00EUR/Stck.	268,00EUR/Stck.
Beton	205,00EUR/Stck.	346,00EUR/Stck.
Naturstein	257,00EUR/Stck.	450,00EUR/Stck.

Mauerwerksdurchbruch d 75:

Mauerwerk	237,00EUR/Stck.	339,00EUR/Stck.
Beton	276,00EUR/Stck.	417,00EUR/Stck.
Naturstein	328,00EUR/Stck.	521,00EUR/Stck.

Kernbohrungen größer 1 m Länge und für größere Nennweiten werden nach Aufwand berechnet.

5.3 Preise für Maschineneinsatzstunden ohne Facharbeiter und ohne Kraftfahrzeug

	EUR/Std.
Einsatz Hochdruckspülgerät (HDS)	28,85
Einsatz Schlammsaugwagen (SSW)	35,47
Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS	42,05 3

5.4 Wasserzählerschächte / Zusatzleistungen

5.4.1	Betonschacht Durchmesser 1000 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieghilfe Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D	965,00EUR/Stck. 64,00EUR/Stck.
5.4.2	Betonschacht Durchmesser 1500 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieghilfe Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D	1.585,00EUR/Stck. 64,00EUR/Stck.
5.4.3	Wasserzählerschacht der Firma EWE, Durchmesser 550 mm, wasserdicht, Abdeckung befahrbar Kl. B	965,00EUR/Stck.
5.4.4	Druckprobe Hausanschlussleitung	155,00 EUR/Stck.
5.4.5	Hygienefreigabe Hausanschlussleitung	99,00 EUR/Stck.
5.4.6	Bauwasseranschlüsse Bauwasserzähler ohne Schacht Miete Bauwasserzähler mit Schacht Miete	1,00 EUR/Tag 2,50 EUR/Tag
5.5	Sonstiges Bentonit, Tonemulsion - Zwischenlagerung und Entsorgung Fettschlamm – Zwischenlagerung und Entsorgung	30,77 EUR/m ³ 82,96 EUR/m ³

Die Berechnung der Leistung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

3. Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2019

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis: 1,34 EUR/m³

Grundpreis:

nach Nenndurchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt			
Nenndurchfluss	bis Q ₃ 4	bis Q _n 2,5	m ³ /h	144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 10	Q _n 6,0	m ³ /h	576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 16	Q _n 10	m ³ /h	864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 25	Q _n 15	m ³ /h (DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 63	Q _n 40	m ³ /h (DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 100	Q _n 60	m ³ /h (DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr

Nenndurchfluss	Q ₃ 160	Q _n 100	m ³ /h (DN 125)	2.016,00	EUR/ Jahr
----------------	--------------------	--------------------	----------------------------------	----------	--------------

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

bis	100 mm Anschlussdurchmesser	1.728,00 EUR
größer	100 mm Anschlussdurchmesser	2.016,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung	2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung	10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses je	68,98 EUR
- Verzugszinsen 3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen 2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme

- Nenndurchfluss	Q ₃ 1,0 – Q ₃ 4,0 m ³ /h	59,82 EUR/Stück
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		19,43 EUR
- sonstige Wasserzähler		nach Aufwand

4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung	43,18 EUR
für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,64 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	19,43 EUR

4.5. Abnahme und Plombieren von Mengemesseinrichtungen, Hydranten und Schiebern

- für eine Plombierung	24,83 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	8,64 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt	19,43 EUR

4.6. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern

- Grundpreis	21,59 EUR
- Preis pro Ausleihtag	2,70 EUR
- Kautions	250,00 EUR

4.7. Bauwasserverbrauch

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche	30,00 m ³
- je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils	5,00 m ³ hinzugerechnet.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

4. Anlage 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse (Neuan schlüsse), gültig ab 01. Januar 2019.

1. Zehn Meter - Pauschale

In der 10 Meter – Pauschale enthalten sind folgende Leistungen:

- Verwaltungsaufwendungen (Bauvorbereitung und –begleitung, Bestandsdokumentation, kaufmännische Erfassung, Abrechnung, Kontrolle, Schreibearbeiten usw.)
- Trassenfestlegung vor Ort,

- Ausführung des Trinkwasserhausanschlusses (Herstellung des Anschlusses an das Verteilungssystem mit Leitungsverlegung und Erdarbeiten, ohne Straßen- und Wegeaufbruch und Wiederherstellung) einschl. Materialkosten,
- Aufwendungen für Genehmigungsverfahren, Baustellenabsicherung, Straßensperrung
- Fahrzeiten sowie Ausleihgebühren für technische Geräte.

Anschlussstärke	10 Meter - Pauschale
PE 32 x 3,0	1.240,00EUR
PE 40 x 3,7	1.250,00EUR
PE 50 x 4,6	1.280,00EUR
PE 63 x 5,8	1.390,00EUR
PE 75 x 6,9	1.580,00EUR

2. Weitere Leistungen

Leistungen, die über die 10 Meter – Pauschale hinaus erforderlich sind und durch den Verband geleistet werden, werden nach Anlage 4 dieser Satzung ermittelt und berechnet.

Die vollständige Kalkulation der genannten Preise liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) zur Einsichtnahme vor.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

5. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Baukostenzuschuss -, gültig ab 01. Januar 2019

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

***Er beträgt 50,42 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.***

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

<p align="center">FESTSTELLUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE 2015 UND 2016 SOWIE ENTLASTUNG DES VERBANDSVORSTANDES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)</p>

Die Verbandsversammlung des ZVWU hat am 22.11.2018 die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 einstimmig festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand des Verbandes wurden für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2015 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von 175.354,87 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und für den Bereich Abwasser in Höhe von 193.010,22 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Es wurde einstimmig beschlossen den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2016 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von 111.532,84 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und für den Bereich Abwasser in Höhe von 119.446,73 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2016 einschließlich der Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen zur Einsichtnahme nach Bekanntmachung eine Woche lang, während der Dienstzeit, öffentlich zur Einsichtnahme beim ZVWU in der Prenzlauer Allee 27a in Templin im Sekretariat der Verbandsleitung Zimmer 19 aus.

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

**FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK (ZVWU)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen
- 1.1. **im Erfolgsplan**
- die Erträge 7.672.200,00 EUR
 - davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage 0,00 EUR
 - die Aufwendungen 7.672.200,00 EUR
 - der Jahresgewinn / Jahresverlust 0,00 EUR
- 1.2. **im Finanzplan**
- Mittelzufluss / Mittelabfluss 1.462.400,00 EUR
aus laufender Geschäftstätigkeit
 - Mittelzufluss / Mittelabfluss - 2.393.000,00 EUR
aus Investitionstätigkeit
 - Mittelzufluss / Mittelabfluss - 260.300,00 EUR
aus Finanzierungstätigkeit
2. Es werden festgesetzt
- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf - EUR
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf -
- 2.3 die Verbandsumlage (Gemeinde Boitzenburger Land) auf - EUR
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.
- ≤ 1,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher
 - > 1,0 v.H. durch den Verbandsvorstand
- 3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.
- ≤ 3,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher
 - > 3,0 v.H. durch den Verbandsvorstand

Templin, den 04. Dezember 2018

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 Uhr – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau